

die andere wesensmäßig mit Aggressionen und Krieg. Alle, die zum Beispiel den totalitären Marxismus ablehnen, werden als Friedensstörer hingestellt, auch wenn sie an Gewaltanwendung überhaupt nicht denken, während diese Marxisten behaupten, auch dann noch dem Frieden zu dienen, wenn sie gegen andere ökonomische und politische Systeme Gewalt anwenden.

Schutz der Verfassung ist Dienst am Frieden

Da unsere Verfassungsordnung eine grundlegende Voraussetzung des inneren Friedens ist und außerdem wichtige Beiträge zum Frieden zwischen den Völkern leistet, ist auch ihr Schutz gegen innere und äußere Gewalt ein notwendiger und wichtiger Dienst am Frieden. Wie jeder Staatsbürger im Interesse des Friedens die Verfassung achten muß, so ist er aus dem gleichen Grund verpflichtet, sie gegen äußere Gewalt zu sichern und notfalls zu verteidigen. Von dieser allgemeinen moralischen und gesetzlichen Pflicht wird eine Ausnahme für denjenigen gemacht, der aus Gewissensgründen sich verpflichtet fühlt, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Von ihm muß aber, schon um des Prinzips der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz willen, ein Ersatzdienst gefordert werden, der einen Wert für die Gemeinschaft besitzt. Dabei darf nicht in Vergessenheit geraten, daß unsere Verfassung eine mögliche Dispens lediglich vom Kriegsdienst mit der Waffe vorsieht, nicht aber vom Kriegsdienst ohne Waffe und vom Wehrdienst.

Wehrdienstverweigerung — gesetzlich garantierte Ausnahme, nicht politische Alternative

Demgegenüber wird in der heutigen Praxis die Bestimmung des Art 4. Abs. 3 GG allgemein auf den Wehrdienst überhaupt bezogen. Darüber hinaus wird die Verweigerung des Wehrdienstes häufig nicht mehr als Dispens von einer gesetzlichen Verpflichtung betrachtet, sondern als politische Alternative hingestellt, die nicht nur gleichberechtigt, sondern sogar aus sittlichen Gründen vorzuziehen sei. Gestützt auf die sachlich falsche Alternative „Kriegsdienst oder Friedensdienst“ wird teilweise die Legitimität des Wehrdienstes in Frage gestellt, ja es wird die Kriegsdienstverweigerung erklärtermaßen als strategisches Mittel der revolutionären Umgestaltung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung propagiert und eingesetzt. Ein solches Ziel ist in sich selbst friedensfeindlich. Darüber hinaus stellt es einen Mißbrauch des Artikels 4, Abs. 3 GG dar, eine Ausnahmeregelung, welche die Verfassung im Hinblick auf individuelle Gewissensgründe gewährt, dazu zu benutzen, gegen die Entscheidung unseres Volkes, seine Freiheit notfalls zu verteidigen, eine allgemeine politische Alternative zu entwickeln und zu propagieren. Im Gegensatz zu allen Bemühungen um persönliche Gewissensbildung führt die organisierte Werbung für Kriegsdienstverweigerung als politische Alternative von einer sachgerechten Gewissensbildung ab und läuft darauf hinaus, die auf allgemeinem Konsens beruhende Ordnung durch Verpolitisierung eines Gewissensvorbehaltes aufzulösen.

Umfassende Gewissensberatung durch die Kirche

In der Frage des Wehrdienstes und der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe kann sich die Kirche nicht darauf beschränken, nur diejenigen zu beraten, die eine Verweigerung des Wehrdienstes erwägen. Vielmehr muß sie den Gewissen auf der ganzen Breite des Problembereiches Hilfe zuteil werden lassen: von der Ablehnung des Kriegsdienstes mit der Waffe bis zur Begründung der sittlichen Forderung, eine dem Frieden dienende Verfassungsordnung gegen Bedrohung durch äußere Gewalt zu verteidigen. Es wirkt auf die Dauer irreführend, wenn kirchliche Beratungsstellen schon in ihrer Bezeichnung den Eindruck erwecken, daß der Wehrpflichtige hier nur unter dem Gesichtspunkt der Verweigerung Hilfe finden könnte.

In Seelsorge, Unterricht, Jugendarbeit und Einzelberatung wird die Kirche bei der Behandlung von Fragen des Wehrdienstes

und der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe sämtliche Regeln der Gewissensbildung zu beachten haben, wie es auch sonst ihre Pflicht ist. Sie kann nicht dulden, daß sich ganze Gruppen von Menschen aufgrund politischer Agitation normierter Sprachregelung bedienen, um angeblich persönliche Gewissensnot öffentlich anerkannt zu bekommen. Vor allem aber muß sich jeder, der im Auftrag oder Namen der Kirche als Berater tätig ist, darüber im klaren sein, daß er das Gewissen eines Menschen, der Kriterien für eine eigene Entscheidung sucht, nicht in der einen oder anderen Richtung indoktrinieren darf. Daraus folgt die Verpflichtung, persönliche Überzeugungen ganz hinter das Bemühen um objektive Information für den Rat-suchenden zurücktreten zu lassen.

Die Gegenerklärung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend

Zu den bisher nachdrücklichsten Kritikern der Erklärung des politischen Beirats des ZdK gehört der BDKJ. Sein Bundesvorstand hat bereits zweimal dazu Stellung genommen: das erste Mal in einer knappen Reaktion am 30. Juni, das zweite Mal ausführlicher am 2. Juli. Wir drucken diese zweite Stellungnahme als Gegenposition hier ab. Diese Stellungnahme deckt sich übrigens in der Substanz mit einer Erklärung der dem BDKJ angeschlossenen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und zivilen Ersatzdienst (KAK). Es fällt auf, daß der BDKJ die Interpretation des Art. 4, Abs. 3, des GG durch den politischen Beirat zwar entschieden ablehnt, die Ablehnung aber nicht begründet. Dies muß wohl als Hinweis gewertet werden, daß die Position des Beirates in diesem Punkt verfassungsrechtlich stärker ist, als die Kritiker einzuräumen vermögen.

1. Der BDKJ hat auf seiner Hauptversammlung 1969 eine Erklärung verabschiedet, die sich mit den Diensten für den Frieden beschäftigt. Ausgehend von der grundgesetzlichen Regelung, nach der die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe ein Grundrecht in der Bundesrepublik Deutschland ist, und ausgehend von einem dynamischen Friedensbegriff, wurde formuliert: „Der Dienst mit Waffen im Rahmen der Streitkräfte dient der Erhaltung und Sicherung des Friedens. Der Dienst ohne Waffen dient dem Ausbau und der Ausbreitung des Friedens. Beide Dienste bedingen einander.“

2. Die Erklärung des Beirates für politische Fragen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken bleibt hinter dieser Aussage zurück. Die Interpretation des Verfassungsrechtes auf Kriegsdienstverweigerung als gesetzlich garantierte Ausnahme und die Tendenz der Abwertung aller Kriegsdienstverweigerer wird vom Bundesvorstand des BDKJ abgelehnt. Der BDKJ erkennt grundsätzlich die friedensstiftende Funktion der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland an und verweist darauf, daß diejenigen, die das im Grundgesetz verankerte Recht der Kriegsdienstverweigerung in Anspruch nehmen, auch bereit sein müssen, die freiheitliche und demokratische Grundordnung unseres Staates zu achten und für diese nach Kräften einzutreten.

Gewissensprüfung auch für Wehrpflichtige

3. Die Erklärung des politischen Beirats gibt keine befriedigende Antwort auf ihren ersten wichtigen Satz vom „geschärften Bewußtsein für die katastrophalen Folgen“ heutiger Kriege. Die Verfasser beschränken sich auf eine Rechtfertigung des Wehrdienstes. Nach unserer Auffassung ist das Problem auf dem Hintergrund zu bedenken: „Was muß geschehen — zumal von der Kirche —, um Frieden möglicher zu machen?“ Eine solche Frage kann man nicht allein mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit des Wehrdienstes beantworten. Insofern ist

die Erklärung grundsätzlich zu eng angelegt, so daß wegen ihrer Einseitigkeit der positive Friedenswille der Kirche nicht erkennbar wird.

4. Es ist Pflicht, den jungen Menschen in ihrer Gewissensfrage beizustehen, ob sie den Wehrdienst leisten oder verweigern wollen. Nachdem die Kirche in der BRD sich endlich dazu durchgerungen hat, Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer einzurichten (wobei von einem Ausbau in allen Diözesen überhaupt noch nicht die Rede sein kann), ist es dringend notwendig, mehr als bisher von den Wehrpflichtigen eine Gewissensprüfung zu fordern. Insofern ist der Forderung des politischen Beirats nach umfassender Gewissensberatung durch die Kirche voll zuzustimmen.

5. Wenn „der Friede nicht einfach Nicht-Krieg ist“ (Pastoralkonstitution, Nr. 78), wenn der Friede sich nicht „auf das Gleichgewicht entgegengesetzter Kräfte zurückführen läßt“ (Pastoralkonstitution, Nr. 78), wenn „der Friede niemals endgültiger Besitz ist, sondern immerwährende Aufgabe“ (Pastoralkonstitution, Nr. 78), dann formuliert das II. Vatikanische Konzil einen dynamischen Friedensbegriff, der in der Erklärung des politischen Beirats des ZdK nicht übernommen wird. Das II. Vatikanische Konzil hat eine Hoffnung bezeugt, nach der sich der Mensch von der Knechtschaft des Krieges befreien und Konflikte in humaner Weise austragen kann. Die Kirche findet sich zum positiven Friedensbeitrag bereit und fordert die Menschen auf, gerade auf diese Weise zur Sicherung des Friedens beizutragen. Auch in der Kirche werden mehr und mehr Zweifel laut, ob die Bedingungen eines „gerechten Krieges“ überhaupt noch erfüllt werden können.

Friedensstrategie — kein Friedenskonzept

6. Die Kirche hat gerade in den letzten Jahren viele wichtige Ansätze einer positiven Friedensstrategie entwickelt (II. Vat. Konzil, *Pacem in terris*, *Populorum progressio* u. a.). Leider wurden diese nicht zu einem Friedenskonzept weitergeführt. In einem solchen Friedenskonzept wäre auch die Funktion des Soldaten zu formulieren. Im Konzept der Sicherheit der BRD nach innen und außen hat er seine klar umschriebene Aufgabe. Die Erklärung des ZdK-Beirates führt weder die Ansätze einer Friedensstrategie zu einem Friedenskonzept weiter noch beschreibt sie dafür die Funktion des Soldaten. Sie liefert lediglich eine einseitige Begründung des Wehrdienstes.

7. Die Erklärung läßt außer dem Hinweis auf kontrollierte Abrüstung jede Perspektive in die Zukunft vermissen. In der Epoche der „Entspannungspolitik“ und in der Zeit der Vorbereitung der „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ wäre es für den Beirat eine lohnende Aufgabe gewesen, seine Vorstellungen zu Frieden und Sicherheit auf diesem Kontinent zu entwickeln.

Methoden gewaltloser Konfliktaustragung konkretisieren

8. Das gewaltlose Engagement für die Verbesserung der Gesellschaft hätte eine ausführlichere Darstellung verdient. Das christliche Prinzip der Gewaltlosigkeit bedarf immer noch der konkreten inhaltlichen Füllung für die politische Situation der Bundesrepublik Deutschland. Das II. Vatikanische Konzil ruft alle Christen auf, „sich mit allen wahrhaft friedliebenden Menschen zusammenzufinden, um den Frieden zu erleben und zu sichern“ (Pastoralkonstitution, Nr. 78). Zum Verzicht auf Gewaltanwendung und zur Kriegsdienstverweigerung sagt es: „Aus dieser Einstellung heraus können wir denjenigen unsere Anerkennung nicht versagen, die zur Durchsetzung von Rechten auf Gewaltanwendung verzichten und zu Mitteln der Verteidigung Zuflucht nehmen, die im übrigen auch den Schwächeren zur Verfügung stehen. Nur muß das ohne Verletzung von Rechten und Pflichten anderer oder der Gemeinschaft gegenüber möglich sein“ (Pastoralkonstitution, Nr. 78).

9. Der Satz: „Wer die Gewalt verabscheut und den Frieden will, muß Methoden ausarbeiten und ihnen zur allgemeinen Anerkennung verhelfen, die eine gewaltlose Austragung von Konflikten möglich machen“, hätte durch einen Hinweis ergänzt werden müssen, daß der Staat und die gesellschaftlichen Gruppen (auch die Kirche) sich einer solchen Verpflichtung nicht länger entziehen können.

Unzulässige Trennung ethischer und politischer Gründe

10. Der politische Beirat nennt einige politische Gründe für den Wehrdienst, während er bei den Kriegsdienstverweigerern ausschließlich „Gewissensgründe“ gelten läßt. Es wird immer unmöglich sein, Gewissensgründe und politische Gründe klar voneinander zu trennen. Politische Gründe können zugleich Gewissensgründe sein und umgekehrt. Sowohl Wehrdienst- als auch Kriegsdienstverweigerung müssen darum politisch und ethisch begründet werden.

Der Länderbericht

Armut und Anarchie

Zur politischen, wirtschaftlichen und kirchlichen Situation Boliviens

Putschgerüchte in den letzten Monaten, die sich dann als verfrüht erwiesen, lenkten das öffentliche Interesse wieder auf dieses Land, das mit bisher 187 Revolutionen oder Militärputschen den Rekord in Lateinamerika hält und dessen Wirtschaft die von allen Ländern des Subkontinents am wenigsten entwickelte ist. Bolivien, das aufgrund seiner Bodenschätze ein potentiell reiches Land ist, hat mit ca. 120 bis 150 Dollar im Jahr das niedrigste Brutto-Pro-Kopf-Einkommen unter den Ländern Lateinamerikas. Die notorische Unstabilität des Staatswesens und die gegenwärtige wirtschaftliche Situation in Bolivien sind in erster Linie auf die desintegrierte Gesellschaft und das Fortwirken einer kolonialistisch geprägten iberischen Tradition zurückzuführen.

Eine Geschichte voller Gewalttaten

Bolivien, das frühere Ober-Peru, wurde 1532 als Teil des Inka-Reichs durch eine Gruppe von Spaniern unter dem Befehl von Francisco Pizarro erobert. Politisch lag Ober-Peru innerhalb der Audiencia de Charcas, die einen Teil des Vizekönigreichs Peru bildete; 1776 wurde Charcas dem neu eingerichteten Vizekönigreich Rio de La Plata angegliedert. Nach den Unabhängigkeitskämpfen zu Beginn des 19. Jahrhunderts erklärte das Land unter der Führung von General Antonio *José de Sucre y Alcalá* am 6. 8. 1825 seine Unabhängigkeit. Den Namen und auch die erste Verfassung erhielt es von seinem großen Befreier, *Simon Bolívar*, der der erste Präsident Boliviens